

2. Die Maßnahmen zur Erziehung kriminell gefährdeter Bürger

Am 15. August 1968 trat die „Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger“ in Kraft. Sie dient der Vervollständigung des Systems der Kriminalitätsbekämpfung in der Deutschen Demokratischen Republik und bildet ein wichtiges gesetzliches Instrument, um den Anfängen der Kriminalität noch wirksamer und zielgerichteter begegnen zu können.

2.1. Zum Anwendungsbereich der Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger

Die Verordnung konzentriert sich auf solche Bürger, die

- a) aus Arbeitsscheu keiner geregelten Arbeit nachgehen, obwohl sie arbeitsfähig sind;
- b) sich auf unlautere Weise Mittel zum Lebensunterhalt beschaffen ;
- c) durch ständigen Alkoholmißbrauch fortgesetzt die Arbeitsdisziplin verletzen oder in gröblicher Weise mehrfach die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens mißachten;
- d) nach Vollendung des 18. Lebensjahres aus der Betreuung der Organe der Jugendhilfe ausscheiden und bei denen wegen ihres Verhaltens die Weiterführung der Erziehung notwendig ist ;
- e) aus Einrichtungen des Strafvollzuges entlassen sind und bei denen aus ihrem Verhalten während des Strafvollzuges oder der Wiedereingliederung ersichtlich ist, daß der Wiedereingliederungsprozeß Schwierigkeiten bereiten wird.²⁹

Sie findet ferner Anwendung

— bei vorbestraften Bürgern, bei denen das Gericht besondere

²⁹ Vgl. dazu § 2 der Verordnung; auch B e r g m a n n, „Ausdruck des sozialistischen Humanismus“, Sozialistische Demokratie (1968) 45, S. 11.